

März 2010

Abteilung Primarschule

Merkblatt

Nachweis der Sprachkompetenzen in den Zweitsprachen (L2)
für die Erlangung einer Lehrbefähigung in der jeweiligen L2

Gültig ab Studiengang 2010-2013

1 Allgemeines

1.1

Voraussetzung für eine Lehrbefähigung in einer L2 sind die fachdidaktische Ausbildung, die erforderliche Sprachkompetenz (C1) und der Sprachaufenthalt.

1.2

Als Zweitsprachen (L2) kommen die Kantonssprachen Deutsch, Italienisch, Romanisch und die weiteren Sprachen Französisch und Englisch in Frage.

1.3

Grundsätzlich soll eine Lehrbefähigung in mindestens einer Zweitsprache angestrebt werden. Die Lehre an der PHGR erfolgt teilweise mehrsprachig. Deshalb ist eine angemessene Kompetenz in einer zweiten Kantonssprache anzustreben.

1.4

Im obligatorischen Bereich können maximal zwei Lehrbefähigungen in den Zweitsprachen erlangt werden. Für den freiwilligen Bereich siehe Punkt 4.

2 Fachdidaktische Ausbildung und erforderliche Sprachkompetenz

Der Aufbau der fachdidaktischen Ausbildung wird in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt. Der rot markierte Bereich erfolgt sprachunabhängig und muss nur ein Mal absolviert werden. Der grün markierte Bereich muss für jede (weitere) Zweitsprache zusätzlich absolviert werden.

Die fachdidaktische Ausbildung für mindestens eine L2 ist obligatorisch.

Für die erste L2	Bereichsdidaktik ZSU	1.5 ECTS
	Immersion und bilingualer Unterricht	1.5 ECTS
	Didaktik der Zielsprache	1.5 ECTS
	Kultur der Zielsprache	1.5 ECTS
Für jede weitere L2	Didaktik der Zielsprache	1.5 ECTS
	Kultur der Zielsprache	1.5 ECTS

Sprachkompetenz Kantonssprachen → siehe 5.2	Modul Intensivkurs	3 ECTS
Sprachaufenthalt¹ → siehe Sprachaufenthalt Konzept und Richtlinien	4 Wochen für jede L2, für welche eine Lehrbefähigung erlangt wird ¹	0 ECTS

3 Nachweis der Sprachkompetenz in den Zweitsprachen

(Italienisch, Deutsch, Romanisch², Französisch)

3.1

Es ist ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C1, gemäss europäischem Referenzrahmen zu erlangen.

3.2

Der Nachweis der Sprachkompetenz in der Zweitsprache oder in den Zweitsprachen ist **bis Ende des dritten Studienjahres** zu erbringen.

3.3

Der Eintrag einer genügenden Note in der entsprechenden L2 im Maturazeugnis wird von der PHGR als ein B2 anerkannt.

3.4

Für alle Sprachen, in denen die fachdidaktische Ausbildung während des Studiums absolviert wird, besteht die Möglichkeit, das verlangte Sprachkompetenzniveau bis zwei Jahre nach dem Diplom nachzuholen.

¹ Studierende, die ein zweisprachiges Diplom anstreben, absolvieren ihren Fremdsprachaufenthalt im Rahmen der Zusammenarbeit der Freien Universität Bozen in Primarschulen der Provinz Bozen oder in einem gleichwertigen Angebot.

² **Romanisch als Zweitsprache** Da für das Romanische momentan keine international standardisierten Sprachprüfungen bestehen, werden die Abklärungen bzw. Sprachtests für den Sprachnachweis Romanisch als L2 PHGR-intern geregelt. Verantwortlich dafür ist die Stabstelle Sprachen der PHGR.

4 Zusatzqualifikation im Bereich der L2 (Sommerkurse)

4.1

Im Freifachbereich können an der PHGR, bei genügender Anzahl Anmeldungen, Lehrbefähigungen für Französisch, Italienisch, Romanisch und Englisch erlangt werden.

4.2

Der Nachweis der Sprachkompetenz in der entsprechenden L2 auf dem Niveau B2 ist vor Beginn des ersten der beiden Didaktik-Freifachmodule zu erbringen. Die Lehrbefähigung wird erst mit dem Kompetenzniveau C1 erteilt.

5 Sprachkurse

5.1

Die Vorbereitung für die entsprechenden Sprachdiplome ist grundsätzlich Sache der Studierenden.

5.2

Die PHGR bietet entsprechende zielgerichtete Lehrveranstaltungen an:

- Für die Kantonssprachen ein Modul (intensiver Sprachkurs) über zwei Semester (3 ECTS-Punkte); siehe Punkt 2.
- Weitere fakultative Sprachkurse in der Sprachschiene.

5.3

Die Kosten der schulinternen Sprachkurse werden von der PHGR getragen.

5.4

Die Kosten für Intensivkurse und Sprachaufenthalte in den entsprechenden Sprachgebieten werden **nicht** von der PHGR getragen.

6 Sprachdiplome

6.1

Die Anmeldung für externe Sprachdiplomprüfungen ist Sache der Studierenden.

6.2

Die Prüfungsgebühren gehen zu Lasten der Studierenden.